



Schifffahrt

Verkehrsbeschränkungs-Verfügung (Schifffahrt)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt sowie Artikel 2, Absatz 3 und Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz),

v e r f ü g t:

Verwaltungskreis

Bern - Mittelland

Gemeinden

Wichtrach und Münsingen

Gewässer

Aare; rechte Aareseite

Massnahme

Einengen des Fahrwassers mit dem Setzen der Signale C.3 sowie Aufheben des Verbotes/Gebotes mit dem Setzen der Signale E.11.

Grund

Baustelle Chesselau, Wasserbauarbeiten

Dauer

Vom Aufstellen der Signale am 15. Oktober 2025 bis zum Entfernen der Signale; voraussichtlich April 2026.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen!

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger, in Kraft.

STRASSENVERKEHRS- UND

SCHIFFFAHRTSAMT

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Rechtsmittelinstantz, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten:

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern

Beschwerden ohne Originalunterschrift (z.B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig.